

Ordnungsnummer: \_\_\_\_\_

Eingereicht am (Datum/Zeit): \_\_\_\_\_

## Motion

(Art. 61, 63 + 68 – 70 GRG; Art. 72 – 74 + 77 – 79 GO)

	Urheber/-in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Mirjam Veglio, Zollikofen SP-JUSO-PSA	
2.	Kornelia Hässig, Zollikofen SP-JUSO-PSA	
3.	Christine Blum, Melchnau SP-JUSO-PSA	

### Qualität in Berner Kitas sichern!

#### Antrag:

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Qualitätsvorgaben für Kindertagesstätten (Kitas) werden konkretisiert.
2. Die Betreuung und Förderung der Kinder durch qualifiziertes Fachpersonal wird konsequent gesichert.
3. Die Aufsicht der Kitas wird strenger geregelt und verstärkt.

#### Kurze Begründung:

Im Rahmen der Umstellung auf das Kinderbetreuungs-Gutscheinsystem und der einhergehenden Liberalisierung des Marktes, geraten die Kitas vermehrt unter Wettbewerbs- und Kostendruck. Rund 80% der Betriebskosten machen die Personalkosten aus. Es liegt auf der Hand, dass Einsparungen auf Kosten des Personals z.B. mit einer Reduktion des Betreuungsschlüssels oder generell der Anstellungsbedingungen erfolgen. Darunter leidet die Qualität und nicht zuletzt auch die betreuten Kinder. Jüngste Medienberichte zur Kita-Kette «Globegarden» haben diese Befürchtung leider bereits bestätigt.

Diese negativen Effekte sind ernst zu nehmen und Gegensteuer ist gefragt. Die Qualität einer Kindertagesstätte ist entscheidend für die Entwicklung der Kinder. Heute fordert der Kanton zwar konzeptionelle Grundlagen, jedoch keine messbaren Qualitätskriterien. Keine Vorgaben macht der Kanton z.B. für die Prävention vor Gewalt und sexuellen Übergriffen in Kitas. Zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Kitas im Kanton Bern braucht es deshalb generell erhöhte und konkretisierte Vorgaben. Dabei ist eine Orientierung am Label «QualiKita», eine Initiative des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz «Kibesuisse» und der Jacobs Foundation, denkbar.

Kitas, die für Betreuungsgutscheine zugelassen sind, verpflichten sich, auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen. Der Kanton fordert lediglich eine dreijährige Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Kind (FaBeK) als Qualifikation. Kindergruppen in Kitas sind in der Regel heterogen. Entsprechend unterschiedlich sind die Bedürfnisse. Eine Kitaleitung benötigt neben pädagogischem Wissen auch Managementqualitäten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der unterschiedlichen Rollen in Kitas verlangen entsprechende Qualifikationen. Die Stadt Luzern, auch bekannt als Pionierin der Betreuungsgutscheine, hat dies erkannt und schreibt zur Verbesserung der Qualität in Kitas seit 2019 eine Quote für HF Kindererziehende vor. Der Kanton Bern unterscheidet noch immer



nur zwischen ausgebildeten und nicht ausgebildeten Betreuungspersonen. Die minimalen Vorgaben des Kantons an das Kita Personal werden den unterschiedlichen Anforderungen nicht gerecht (s. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, ASIV, Artikel 14 und 18). Sie sind auch im interkantonalen Vergleich tief.

Die Aufsicht der Kitas obliegt heute je nach Angebot bei den Gemeinden oder beim Kanton. In der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Art. 5 wird ein jährlicher Aufsichtsbesuch durch die entsprechende Behörde vorgeschrieben. In der Regel erfolgen diese angemeldet. Es gibt im Kanton viele gut geführte Kitas, in denen die Kinder gefördert werden und sich entwickeln können. Wie der Medienbericht Anfang Jahr gezeigt hat, gibt es leider auch negative Beispiele. Dem Kanton obliegt die Verantwortung einer verlässlichen Aufsicht über die Betriebe. Um diese wahrzunehmen braucht es eine strengere Regelung.

Der Kanton müsste auch das Potenzial der Kitas als wichtige Player in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) nicht zuletzt aufgrund der letzten Pisa-Studie vermehrt nutzen. Eine gute Qualität vorausgesetzt, versteht sich.

*(Der Anteil von Schulkindern mit guten Leistungen, trotz sozial benachteiligtem Elternhaus, hat sich in der Schweiz laut letzter Pisa Studie von 30% auf 27% verringert.)*

**Dringlichkeit** (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja  nein

**Ort / Datum**

**Mitunterzeichner/-in**

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		